jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/20 6Ob229/73, 6Ob633/85, 1Ob705/86, 8Ob510/90, 4Ob252/02s, 1Ob273/02g, 3Ob287/02f, 3O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1973

Norm

ABGB §879 Alb

Rechtssatz

Bei Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB und Wucher steht es dem verletzten Vertragspartner frei, das Geschäft als gültig oder ungültig zu behandeln. Er kann also auf das Recht der Anfechtung verzichten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 229/73
  Entscheidungstext OGH 20.12.1973 6 Ob 229/73
- 6 Ob 633/85
  Entscheidungstext OGH 03.10.1985 6 Ob 633/85
  Auch; Beisatz: Weder der Wucherer noch ein Dritter kann sich auf die Ungültigkeit des Geschäftes berufen. (T1); Veröff: SZ 58/150
- 1 Ob 705/86
  Entscheidungstext OGH 04.03.1987 1 Ob 705/86
  nur: Bei Sittenwidrigkeit steht es dem verletzten Vertragspartner frei, das Geschäft als gültig zu behandeln. (T2); Veröff: RdW 1987,260 = SZ 60/35
- 8 Ob 510/90
  Entscheidungstext OGH 26.04.1990 8 Ob 510/90
  Auch; Hier: Auf die Nichtigkeit kann sich auch der Vertragspartner berufen, der diese beim Vertragsabschluß gekannt hat, weil anders der Zweck solcher Verbotsnorm kaum zu erreichen wäre. (T3); Veröff: SZ 63/72 = RdW 1990,374 = JBl 1991,114
- 4 Ob 252/02s
  Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 252/02s
  Vgl auch; Beisatz: Die Nichtigkeit einer Vereinbarung wegen Gesetz- oder Sittenwidrigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur wahrzunehmen, wenn sie eingewandt wird, wobei es genügt, wenn neben dem erforderlichen Sachvorbringen auf die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit hingewiesen wird. (T4)
- 1 Ob 273/02g
  Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 273/02g
  nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Die bloße Bestreitung einer Vertragspflicht ist höchstens dann auch als Einwendung deren Sittenwidrigkeit zu verstehen, wenn eine Nichtigkeit der insofern betroffenen Vertragsklausel gemäß §879 Abs3 ABGB geradezu auf der Hand liegt. (T5); Beisatz: Ein erst im Rechtsmittelverfahren erstattetes Vorbringen zur Sittenwidrigkeit ist als unzulässige Neuerung unbeachtlich. (T6)
- 3 Ob 287/02f
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f
  Vgl.auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2003/133
- 3 Ob 71/14h
  Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 71/14h
  Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016446

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at